



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Änderung der Weiterbildungs- ordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 16. März 2002

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 2122 geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) – SGV. NRW. 2122, hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 16. März 2002 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW vom 28. Oktober 2002 – III B3-0810.47 – genehmigt worden ist:

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 31.10.1992 /23.10.1993 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 17 wird die Facharztbezeichnung „Kinderheilkunde“ durch die Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.
2. In § 3 Gebiet 17 wird die Facharztbezeichnung „Kinderheilkunde“ durch die Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:
„17. Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinder- und Jugendärztin
Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinder- und Jugendarzt“
4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Facharztbezeichnung „Kinderheilkunde“ durch die Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.

Im Abschnitt I Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildung, Schwerpunkte werden in den Nummern 1/2/3/6/8/9/10/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/30/32/33 und 37 sowie in Abschnitt II in Nr. 1 Bereiche (Zusatzbezeichnungen) die Facharztbezeichnung „Kinderheilkunde“ durch die Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im *Rheinischen Ärzteblatt* zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt, mit Ausnahme von Artikel I Nr. 5 der Satzung, soweit sich die Regelung auf Abschnitt II – Bereiche (Zusatzbezeichnungen) – Nr. 1 der Weiterbildungsordnung (WBO) bezieht.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2002

*Ministerium
Für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0810.47 –*

*Im Auftrag
(Godry)*

*Ausgefertigt am 06. November 2002
Düsseldorf, den 06. November 2002*

*Prof. Dr. med. J.-D. Hoppe
Präsident*

Bundesverfassungsgericht zum landesrechtlichen Verbot, neben der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ eine weitere Gebietsbezeichnung zu führen

Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“, die sich in weiteren Gebieten spezialisieren und betätigen dürfen, sind berechtigt, dies öffentlich bekannt zu geben. Dies entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 29. Oktober 2002. Die Entscheidung ist bindend und bedeutet, dass § 44 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte keine Wirkung mehr entfaltet.

*Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu
- Justitiarin -
(AZ: 1BvR 525/99).*